



Volkswirtschaftsdepartement Schwyz
Postfach 1180
6431 Schwyz

E-Mail: vd@sz

Schwyz, 3. Dezember 2025

Vernehmlassung Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer zum Asylgesetz (Migrationsgesetz)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der Teilrevision des Migrationsgesetzes.

1. Vorbemerkungen

Die Mitte hat den Vorstössen M 15/23 (Transparenz im Asyl-Verteilprozess durch tägliche Veröffentlichung der Belegungsrate gegenüber den Gemeindebehörden) und M 5/24 (Bezahlkarte für Asylbewerber) zugestimmt. Die Vorverlegung der Revision des Migrationsgesetzes auf das 3. Quartal 2025 wurde von der Mitte in der Session vom 12. März 2025 beantragt und im KR klar angenommen. Mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens am 4. September 2025 kann diese Forderung erfüllt werden.

Die Mitte steht nach wie vor hinter den beiden Motionen zum Migrationsgesetz und verlangt eine rasche und effektive Umsetzung. Die Vernehmlassungsvorschläge erfüllen diese Anforderung teilweise nicht und sind deshalb im Sinne der nachfolgenden Ausführungen anzupassen. Die formellen Anpassungen beim Migrationsgesetz werden vorbehaltlos befürwortet.

2. Transparenz im Asylverteilprozess

Die vom VD vorgeschlagene **monatliche** Statistik gemäss § 12 Abs. 2 lit. b genügt der klaren Forderung in der Motion M 15/23 nicht, zumal dort klar eine **tägliche** Veröffentlichung verlangt worden ist. Im Sinne einer Erleichterung und eines Entgegenkommens kann die Mitte eine **wöchentliche** Veröffentlichung (z.B. immer am Freitag oder immer am Montag) akzeptieren. Eine **monatliche** Statistik reicht nicht.

3. Bezahlkarte

Bei der Bezahlkarte muss bei **Geldleistungen die Bezahlkarte die Regel** sein. Nur eng umschriebene rechtliche (höheres Recht) oder tatsächliche (Leistungen, bei denen nur Barzahlung möglich ist) Ausnahmen sind zuzulassen. Die vom VD vorgeschlagene Formulierung von § 19a Abs. 3, 1. Satz, lässt dem Verordnungsgeber zu viel Spielraum, sodass hier die Gefahr entsteht, das eigentliche Grundanliegen der Motionäre aus Gründen der Bequemlichkeit oder Einfachheit zu unterlaufen. Die Regel ist deshalb in einen ersten Satz zu legen, und die Ausnahmen in einen zweiten Satz.

Der erste Satz von § 19a Abs. 3 ist deshalb zu formulieren und mit einem zweiten Satz zu ergänzen, wie folgt.

«Geldleistungen sind auf eine Bezahlkarte zu überweisen. Vorbehalten bleiben die rechtliche und/oder tatsächliche Unmöglichkeit der Bezahlung über eine Bezahlkarte.»

Der vom VD vorgeschlagene zweite Satz des Entwurfes von § 19a Abs. 3 («Der Regierungsrat kann die Nutzung...») ist der besseren Verständlichkeit halber (ist ja eine delegierte Kompetenz) **nicht mehr im gleichen Absatz 3** zu führen, sondern in einen **zusätzlichen Abs. 4** zu legen, damit **neben** der Bezahlkarte als solcher (als Hauptgeldrückflussverhinderungsinstrument) eine regierungsrätliche Kompetenz für **weitere Massnahmen** der Geldrückflussverhinderung erkannt werden kann.

Der zweite Satz von § 19a Abs. 3 (gemäss Entwurf VD) ist deshalb **in einen zusätzlichen Absatz 4** zu stellen, wie folgt:

«⁴ Der Regierungsrat kann die Nutzung der Bezahlkarte einschränken, um den Rückfluss von Sozial- und Nothilfe in die Herkunftsländer der Berechtigten oder an deren Angehörige im Ausland zu verhindern.»

Mit diesen Formulierungen von § 19a Abs. 3 und (neu) 4 wird das Anliegen der Motionäre klarer abgebildet.

4. Formelle Anpassungen des Migrationsgesetzes

Die Mitte ist mit den formellen Anpassungen des Migrationsgesetzes einverstanden.

Die Mitte dankt für die Aufnahme ihrer Anliegen zur Teilrevision des Migrationsgesetzes.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Schwyz



Bruno Beeler
Präsident



Stefan Langenauer
Fraktionschef